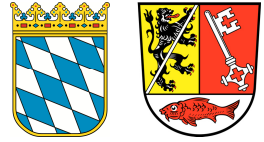


# Landratsamt Forchheim

## Untere Naturschutzbehörde



### Informationen, Hinweise und Vorgaben für das richtige Verhalten und einen pfleglichen Umgang mit der Natur beim Grill-, Lager- und Traditionsfeuer (u. a. Johannisfeuer) in der freien Natur

#### Was ist „offenes Feuer“?

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Feuer in Feuerschalen
- Verbrennen von Holzabfällen
- Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer (Johannisfeuer bzw. Sonnwendfeuer, Osterfeuer, u. ä.)

#### Wann muss ich ein offenes Feuer anzeigen bzw. eine Erlaubnis beantragen?

- Keiner Anzeige oder Erlaubnis bedarf offenes Feuer (Lagerfeuer, Grillfeuer, Fackeln), das ausschließlich auf Privatgelände oder auf dafür durch die Gemeinde ausgewiesenen Grill- und Feuerstätten (Auflagen beachten!) betrieben wird, soweit es
  - mindestens 100 Meter von einem Wald und von leicht entzündbaren Stoffen, sowie
  - mindestens 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen,
  - mindestens 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und von sonstigen brennbaren Stoffen

entfernt ist. Abweichende Abstände für Grillgeräte, Feuerschalen u.ä. in Herstellerangaben sind möglich.

- Keine Anzeige- und Erlaubnispflicht besteht des Weiteren für das Entzünden von offenen Feuern / unverwahrter Feuer im Rahmen der Waldbewirtschaftung durch Waldbesitzer bzw. -pächter, seine Beschäftigten sowie den Jagdausübungs- oder Holznutzungsberechtigten.
- Eine Anzeigepflicht besteht, wenn das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung entzündet wird, z.B. Oster- oder Sonnwendfeuer. Hierbei ist die gesamte Veranstaltung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Erlaubnispflichtig ist offenes oder unverwahrtes Feuer (ausgenommen die genannte ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung) in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon.
- Bei geringerer Entfernung zu Gebäuden und leicht entzündbaren Stoffen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

Vom 1. März bis 31. Oktober besteht im Wald grundsätzlich Rauchverbot (Zigaretten, Tabakpfeifen) wegen Waldbrandgefahr.

Grundsätzlich verboten ist offenes Feuer in Natur-, Landschaft-, und Wasserschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen. In Ausnahmefällen kann hierfür eine Erlaubnis erteilt werden.

Das Entzünden von Himmelslaternen (Skylaternen, Skyballons o. ä.) ist verboten. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall von den jeweiligen Gemeinden erteilt werden.

## Wohin wende ich mich mit meinem Anliegen?

Unabhängig von einer behördlichen Gestattung benötigen Sie zum Entzünden von Feuer in der freien Natur stets die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie zum Sammeln von Brennholz im Wald die Zustimmung des Waldbesitzers.

- Anzeige für Traditions- bzw. Brauchtumsfeuer als öffentliche Veranstaltung und Ausnahmegenehmigung bei geringerer Entfernung zu Gebäuden, etc.:  
→ **Ordnungsamt der jeweils zuständigen Gemeinde**
- Erlaubnis für Feuer im Wald oder in Waldnähe:  
→ **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg**  
Dienststelle Scheßlitz, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz,  
Tel.: 09542 7733-121, E-Mail: poststelle@aelf-ba.bayern.de
- Erlaubnis für Feuer in Schutzgebieten:  
→ **Landratsamt Forchheim, Untere Naturschutzbehörde**  
Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt  
Tel: 09191 86-4205, E-Mail: naturschutz@lra-fo.de
- Fragen zum Abfallrecht:  
→ **Landratsamt Forchheim, Untere Abfallrechtsbehörde**  
Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1, 91320 Ebermannstadt  
Tel.: 09191 86-4403 oder -4404, E-Mail: umweltschutz@lra-fo.de

## Was ist grundsätzlich bei offenem Feuer im Freien zu beachten?

- Offene Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Diese Feuerstellen dürfen nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von schutzwürdigen Flächen, insbesondere Magerrasen, Heiden und Felsfluren oder anderen gesetzlich geschützten Biotopen angelegt werden. Zu Feldgehölzen, Streuobstbäumen, Hecken und Waldrändern ist ein Mindestabstand von 25 Metern einzuhalten. Die weiteren o. g. Mindestabstände sind ebenfalls einzuhalten. Vor Entzünden des Feuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht. Der Waldbrandgefahrenindex ist zu prüfen ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)), da bei akuter Waldbrandgefahr Feuer im Wald oder in Waldnähe verboten ist.
- Die aufgeschichteten Haufen, welche bei einem offenen Feuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Anzahl von Tieren. Nach dem Naturschutzrecht ist es verboten, wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Daher sollten die Brennmaterialien erst am Tag des Entzündens gesammelt und aufgeschichtet werden. Ansonsten **muss** durch Umschichten unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wild lebenden Tiere getötet werden.
- Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes Holz, Holzabfälle oder Holzkohle (keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Platten, Möbelteile) zu verwenden. Zum Entzünden empfiehlt sich Stroh, trockener Reiðig oder handelsübliche Anzünder. Zur Erhöhung der Flammenintensität dürfen ausschließlich natürliche Materialien, wie harzreiche Hölzer herangezogen werden. Die Verwendung anderer Brennstoffe, wie z. B. Altreifen, Kunststoffe oder Altöl zur Erhöhung der Flammenintensität und Verlängerung des Abbrennvorganges ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen, Altölen sowie sonstigen Abfällen als Brennmaterial ist nicht zulässig. Das Verbrennen von Müll (Hausmüll, Sperrmüll oder Problemmüll), welcher möglicherweise auch widerrechtlich am Verbrennungsort abgelagert wurde, ist ebenfalls nicht zulässig. Der Veranstalter / Verantwortliche hat

dann dafür Sorge zu tragen, dass solche Abfälle ordnungsgemäß der kommunalen Entsorgung zugeführt werden. Bei auftretenden Fragen zur Entsorgung sind ist die Untere Abfallrechtsbehörde gerne behilflich.

- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden bzw. brennende Feuer sind zu löschen. Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten. Für alle Fälle sollte geeignetes Löschmittel (Feuerlöscher, geeignete große Wasserbehälter, ggf. Hinzuziehung der örtlichen Feuerwehr) und ein Handy für das Absetzen eines Notrufs bereitgehalten werden. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, ggf. mit Wasser ablöschen. Übriggebliebenes Brennmaterial und Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **Was muss weiter beachtet werden?**

- Generell gilt: Verhalten Sie sich beim Abbrennen eines offenen Feuers und einer eventuell dazugehörigen Feier / Veranstaltung stets so, dass die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wieder hergestellt werden.
- Parken Sie - sofern das für eine eventuelle Feier einhergehend mit einem offenen Feuer nötig ist - wenn möglich auf ausgewiesenen Plätzen oder befestigten Flächen. Durch „wildes Parken“ in Wiesen und an Wegrändern schädigen Sie sonst die Vegetation. Des Weiteren sind, um die Störung der Tierwelt gering zu halten, während der Durchführung einer Veranstaltung im Zuge des Entzündens eines offenen Feuers An- und Abfahrten mit Kraftfahrzeugen aller Art auf das unabdingbar erforderliche Ausmaß zu beschränken. Generell gilt, dass ausschließlich die vorhandenen Straßen und Wege verwendet werden dürfen. Ein Fahren abseits der Straßen und Wege ist verboten.
- Anfallende Abfälle im Zuge einer Feier / Veranstaltung dürfen nicht vergraben oder verbrannt werden. Diese sollten daher in geeigneten Behältnissen gesammelt und der kommunalen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- Machen Sie keinen unnötigen Lärm. Nehmen Sie besondere Rücksicht während der Dämmerungszeit, in der die meisten Wildtiere aktiv und besonders störanfällig sind.
- Wenn Sie den Lagerplatz endgültig verlassen, stellen Sie so weit wie möglich den ursprünglichen Zustand her, so wie sie ihn vorgefunden haben.
- Lassen Sie keine Abfälle, auch kein Brennmaterial zurück. Seien Sie sich als echter Naturfreund nicht zu schade, auch einmal liegen gebliebenen Müll anderer zum nächsten Abfallbehälter mitzunehmen.
- Beachten Sie die Brandschutz-Tipps ([www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de)) des Landesfeuerwehrverbands Bayern zum richtigen Umgang mit offenen Feuerstellen.
- Beachten Sie die weiterführenden Informationen im Internet unter: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de) - Service - Freizeittipps - Ratgeber Freizeit und Natur - Zelten / Grill-, Lager- und Traditionsfeuer in der freien Natur.